

# Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: DER REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

REDAKTION: ABT.1.1, FERNRUF 311-47 01

---

Nr. 15/1991

Düsseldorf, den 04.09.1991

---

Seite 2 - 9

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Bio-  
logisch-Medizinischen-Forschungszentrums der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom  
4. September 1991

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des  
Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 4. September 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW.S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1 Rechtsstellung**

Das Biologisch-Medizinische-Forschungszentrum (BMFZ) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter Verantwortung des Senats gemäß § 31 WissHG.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Aufgabe des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums (BMFZ) ist die Stärkung der biologisch-medizinischen Grundlagenforschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in struktureller und materieller Hinsicht. Damit soll die notwendige Basis für eine zukunftsgerichtete Aufgabenbewältigung in Forschung und akademischer Lehre durch interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Kooperation geschaffen werden. Das BMFZ berücksichtigt in seiner Zielsetzung und Struktur ausdrücklich die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zum "Wettbewerb im deutschen Hochschulsystem" und zur "Lage der klinischen Forschung".

Sein wissenschaftliches Leitthema lautet:

"Beziehungen zwischen Umwelt und Gesundheit auf molekularer und systemischer Ebene".

(2) Zu den Aufgaben des BMFZ gehören weiterhin

- die forschungsnahe Weiterbildung von Graduierten,
- die Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen,
- Einrichtung und Betrieb von wissenschaftlichen Dienstleistungseinrichtungen.

### § 3 Mitglieder

(1) Diejenigen Mitglieder der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, deren Stellen dem BMFZ zugewiesen werden, erwerben durch diese Zuweisung die Mitgliedschaft im BMFZ.

(2) Die Mitgliedschaft im BMFZ wird ferner in folgenden Fällen durch Zuordnung begründet:

(a) Soweit Mitglieder aus der Gruppe der Professoren im BMFZ tätig werden, können sie auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung der Fakultät vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf dem BMFZ zugeordnet werden.

(b) Mitglieder aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten können im Einvernehmen mit der Fakultät, dem das Mitglied angehört, vom Vorstand des BMFZ diesem zugeordnet werden.

(3) Die Mitgliedschaft im BMFZ endet mit dem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie bei Wegfall der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

#### § 4 Organe

Organe des BMFZ sind

1. der Vorstand,
2. der Geschäftsführende Leiter,
3. die Versammlung der Forschungsgruppenleiter,
4. der Wissenschaftliche Beirat,
5. die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Vorstand

(1) Die Leitung des BMFZ obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören an alle Forschungsgruppenleiter der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 sowie - als beratende Mitglieder - die Dekane der Medizinischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. (Anmerkung: Diese Regelung entspricht nicht dem WissHG, das MWF kann sie jedoch ausdrücklich zulassen, vgl. § 31 Abs. 2 Satz 4 WissHG).

(2) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der dem BMFZ zugewiesenen bzw. zugeordneten Personalstellen und Sachmittel. Er entscheidet über die Grundsätze der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2.

(3) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahresquartal zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 Geschäftsführender Leiter

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Leiter und zwei Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführende Leiter führt die laufenden Geschäfte

des BMFZ und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes, wobei er von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter beraten wird. Er vertritt das BMFZ innerhalb der Universität, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft dessen Sitzungen ein. Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Geschäftsführende Leiter legt die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Er kann mit seinen Stellvertretern vereinbaren, daß diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen.

#### § 7 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

(1) Die Versammlung der Leiter der Forschungsgruppen wird mindestens einmal pro Quartal vom Geschäftsführenden Leiter einberufen, um sie über alle das BMFZ wichtigen Fragen zu unterrichten.

(2) Die Versammlung hat beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.

(3) Die Forschungsgruppenleiter leiten und betreuen die Forschungsgruppen. Gruppenleiter sind im allgemeinen habilitierte Mitglieder der Medizinischen bzw. Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, in besonderen Fällen auch nicht habilitierte Nachwuchswissenschaftler und Gastwissenschaftler. Die Gruppenleiter werden vom Vorstand bestellt.

#### § 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des BMFZ besteht aus mindestens

vier Mitgliedern. Mitglied kann werden, wer über eine herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der biologisch-medizinischen Forschung oder verwandter Fachrichtungen verfügt und nicht der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehört. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Rektorat auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre berufen. Erneute Berufungen sind möglich.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats ist es, die Arbeit des BMFZ beratend zu unterstützen. Er hat ein Recht auf Information über alle Belange des BMFZ. Er kann gegenüber dem Vorstand und dem Geschäftsführenden Leiter Empfehlungen aussprechen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal jährlich ein. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Leiters oder des Vorstandes kann der Wissenschaftliche Beirat jederzeit einberufen werden.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des BMFZ gemäß § 3.

(2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber aus-

kunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Leiter mindestens einmal im Jahr oder zusätzlich auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

#### § 10 Verhältnis zu den Fakultäten

(1) Die dem BMFZ zugeordneten Professoren gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe a sowie die sonstigen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b verbleiben korporations- und dienstrechtlich in den für sie zuständigen Fakultäten und üben dort ihre Rechte und Pflichten aus.

(2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 erklären bei ihrer Stellenzuweisung, für welche Fakultät sie ihre Rechte und Pflichten ausüben wollen.

#### § 11 Mittel und Mittelverwaltung

(1) Das BMFZ beschließt über die interne Verteilung der dem BMFZ zugewiesenen Personal-, Sach- und investiven Mittel. Die Abwicklung der Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten erfolgt bei der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen (VME). Das Rektorat kann nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren die Zweckmäßigkeit der vorgenannten Regelung überprüfen und gegebenenfalls im Benehmen mit dem Vorstand des BMFZ die Zuständigkeit der Universitätsverwaltung begründen.

(2) Die dem BMFZ in Kapitel 06 172 haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind mit einem besonderen Bewirtschaftungsver-

merk versehen und können nicht für andere Zwecke der Medizinischen Einrichtungen verwendet werden. Die VME richtet für diese Mittel eine gesonderte Kostenstelle ein.

(3) Die den einzelnen Forschungsgruppen durch den Vorstand zugewiesenen Mittel können durch den Forschungsgruppenleiter nach freiem Ermessen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen eingesetzt werden. Sie unterliegen nicht der Zustimmungspflicht durch den Klinischen Vorstand.

(4) Die VME informiert die Forschungsgruppenleiter des BMFZ auf Anfrage kurzfristig über den aktuellen Mittelstand.

(5) Von Mitgliedern der Forschungsgruppen eingebrachte Drittmittel verbleiben bewirtschaftungstechnisch bei den dafür zuständigen Verwaltungsstellen.

## § 12 Nutzung

(1) Das BMFZ steht allen Mitgliedern im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Projekte zur Verfügung. Darüberhinaus kann der Geschäftsführende Leiter im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des BMFZ die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Universität und durch sonstige Personen zulassen.

(2) Die Benutzung des BMFZ durch dessen Mitglieder ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt.

(3) Für die Benutzung durch die Personen gemäß Abs. 1 Satz 2 setzt der Geschäftsführende Leiter im Einvernehmen mit der VME ein angemessenes Entgelt fest.

### § 13 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden nach Anhörung des Vorstandes des BMFZ vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschlossen.

### § 14 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

3

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.05.1991.

Düsseldorf, den 4. September 1991



(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)  
Rektor